

Satzung

des

Fördervereins für das Baukunstarchiv NRW

Präambel

Der Förderverein für das Baukunstarchiv NRW verfolgt das Ziel, das Baukunstarchiv NRW zu fördern und zu unterstützen.

Das Baukunstarchiv NRW soll das architektonische, bauingenieurtechnische, städtebauliche und landschaftsplanerische Schaffen in Nordrhein-Westfalen dokumentieren und die entsprechenden Archivalien für Forschung und Öffentlichkeit bereitstellen. Damit soll für das bauintensivste Bundesland eine Kulturinstitution mit bundesweiter Ausstrahlung für die Überlieferung des baukulturellen Schaffens eingerichtet werden, wie sie für andere Teile Deutschlands und Europas schon lange existieren.

In der Überzeugung, dieses baukulturell und bereits lange anstehende Projekt eines landesweiten Baukunstarchivs verwirklichen zu wollen, möchte der Förderverein weitere Förderer gewinnen, um das Baukunstarchiv NRW einzurichten. Mit der Einrichtung des Baukunstarchivs NRW durch die jetzige Satzung werden die bisher gemachten verbindlichen Förderzusagen fällig.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Baukunstarchiv NRW“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf, Kanzlerstraße 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Form von Sammlung, Archivierung und Bearbeitung bedeutender Zeugnisse der Architektur (inkl. Städtebau und

Landschaftsarchitektur) und Ingenieurbaukunst in NRW.

- (2) Zur Durchführung dieses Zweckes unterhält der Verein das „Baukunstarchiv NRW“.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder Drittmittel. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Bereitstellung von ideellen und finanziellen Mitteln (auch in vollem Umfang) im Sinne von § 58 Abgabenordnung an eine andere gemeinnützige Körperschaft für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dieser Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Der Verein ist auch berechtigt, seine steuerbegünstigten Zwecke selbst zu verwirklichen, also seine Mittel unmittelbar dafür zu verwenden (§ 57 Abgabenordnung).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelaufbringung und Verwendung

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Geld- und Sachspenden sowie durch Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen und Spenden; sie erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede volljährige Person, Vereinigung von Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Zuwahl auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitgliedes;
 2. durch Austritt;
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (4) Zum Austritt bedarf es der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsersten.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen; der Antrag muss dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Sie können Anträge einbringen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversamm-

lung auf Vorschlag des Vorstands.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für:
- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
 - b) die Wahl und Entlastung des Kassenprüfers;
 - c) die Änderung der Satzung;
 - d) die Auflösung und Umwandlung des Vereins;
 - e) die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen;
 - f) die Abstimmung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
 - g) die Aufnahme neuer Mitglieder durch Zuwahl auf Vorschlag des Vorstandes.
- (9) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Es ist zeitnah zu erstellen. Jedem Mitglied ist auf Antrag und auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Listenwahl vorgenommen werden.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch

Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Vereinszwecks durch Aktivitäten nach innen und außen;
- b) Beschaffung der notwendigen Mittel für den Verein, deren Verwaltung und Abrechnung;
- c) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Berufung der Beiratsmitglieder und Einberufung von Beiratssitzungen.

(6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(8) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf jährliche Entlastung.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre. Sein Sprecher kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Beirat kann Arbeitsgruppen zu Projekten, die den Zielen des Vereins dienen, bilden.

§ 9

Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins und prüft den Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 10

Auflösung und Umwandlung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins, eine Umwandlung oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

- (2) Die Auflösung des Vereins, die Umwandlung oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstands mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen worden ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das in Dortmund tätige Baukunstarchiv NRW oder, falls dieses nicht gegründet wurde, an das Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst NRW, die es beide unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Zweck zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. Juli 2012 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2014 geändert.



Walter Brune (Sitzungsleiter)
Dortmund, 08.01.2014



Holger Pump-Uhlmann (Protokollführer)